

Pachtgesuch für das staatliche Fischereirecht

14074

AMPER

Name des Bewerbers (bzw. Vereinsname)	
Straße (Postfach)	
PLZ / Ort	
bei Vereinen: Name des 1. Vorsitzenden	
Straße (Postfach)	
PLZ / Ort	
Telefonverbindungen:	
Mobilfunk:	
Faxverbindungen:	
E-Mail:	
Bankverbindung für SEPA-Lastschriftinzug	Kontoinhaber:
IBAN	
BIC	
Bank	
Pachtpreisangebot (bitte konkrete Pachtsumme eintragen)	Netto-Pachtpreis EUR
	zuzüglich 7 % Umsatzsteuer EUR
	Brutto-Pachtpreis EUR
Um der Verpachtungskommission im Rahmen der Vergaberichtlinien eine sachgerechte Entscheidung zu erleichtern, bitten wir zusätzlich um folgende Angaben:	
Anzahl der Vereinsmitglieder	
eigene oder gepachtete Fischereirechte	

ausgebildete Fischereiaufseher und Gewässerwarte (ja/nein – ggf. Anzahl)	
Jugendgruppe (ja/nein – ggf. Anzahl Jugendliche)	
Teilnahme an AHP, Kormoranvergrämung u.a.	
geplante Bewirtschaftung und Anzahl benötigter Erlaubnisscheine	
Gründe für die Anpachtung (gerne auch auf einem separaten Beiblatt):	

Fügen Sie bitte dem Pachtgesuch die Ablichtung Ihres gültigen Fischereischeines bei.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Die „Allgemeinen Informationen zur Anpachtung eines Fischereirechtes“ und die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ habe ich gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Name, Vorname
(bei Vereinen 1.Vorsitzender)

Ort, Datum

Unterschrift

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder

Seit dem Jahr 2021 verwenden wir einen neuen, mit der Immobilien Freistaat Bayern ausgearbeiteten Musterpachtvertrag. Die Musterpachtverträge wurden an die privatrechtlich abgeschlossenen Fischereipachtverträge angepasst. Bitte beachten Sie daher nachstehend den § 8 des Musterpachtvertrags.

§ 8 Ausübungsberechtigung und Jahresbericht

- (1)** Die Fischerei darf gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 BayFiG ausgeübt werden durch
1. die im Rubrum benannten max. drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Vereins oder Privatperson(en),
 2. die Inhaber gültiger Erlaubnisscheine und
 3. höchstens drei Personen in Begleitung mindestens eines Berechtigten im Sinn der Nr. 1.

Bitte nennen Sie nachstehend die, neben dem 1. Vorstand, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und deren Funktion.

Funktion	Name

Im Fall eines Wechsels des Funktionsträgers sind neben der Eintragung ins Vereinsregister keine weiteren Schritte notwendig. Nur wenn eine Person mit einer anderen Funktion als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eingetragen wird, muss uns der Wechsel gemeldet werden.

Allgemeine Informationen zur Anpachtung eines Fischereirechtes

Das Verfahren zur Entscheidung über die Verpachtung richtet sich nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesfischereiverband Bayern e.V.

Die Entscheidung, an wen verpachtet wird, trifft eine Verpachungskommission.

Die Verpachungskommission setzt sich grundsätzlich aus einem Vertreter des Landesfischereiverbandes, einem Vertreter des jeweilig regional betroffenen Bezirksfischereiverbandes und einem Vertreter, der für diesen Bezirk zuständigen Regionalvertretung Immobilien Freistaat Bayern zusammen.

Angaben zur zuständigen Regionalvertretung:

Immobilien Freistaat Bayern
RV München
Wagmüllerstr. 20
80538 München

Zuständiger Ansprechpartner: Christian Donauer

Gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag kommen als Pächter in erster Linie Fischereivereine in Frage. Es wird besonderer Wert daraufgelegt, die Ausübung der Fischerei weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Soweit möglich, wird dabei auch den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs Rechnung getragen. Stellt das Fischereirecht die Existenzgrundlage für Berufsfischer und deren Familien dar, sind diese zur Sicherung ihrer Arbeitsplätze vorrangig zu berücksichtigen. Die Verpachungskommission wählt den geeignetsten Bewerber aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein förmliches Vergabeverfahren handelt.

Pachtbedingungen

Die Pachtbedingungen richten sich nach dem zwischen Freistaat Bayern und Landesfischereiverband e.V. abgestimmten Musterpachtvertrag.

Dieser sieht u.a. vor:

- Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 10 Jahre.
- Nach Ablauf von 5 Jahren ist der Verpächter im Regelfall berechtigt, das Pachtentgelt um 10 % zu erhöhen.
- Der Pächter hat die Grundsteuer zu tragen.
- Der Pächter hat einen Jahresbericht über Besatz, Fänge und Einnahmen -und Ausgaben zu erstellen.
- Der LFV wird von jeder Haftung freigestellt, soweit ihn kein Verschulden trifft.

Die Verpachungskommission behält sich im Rahmen der Regularien des Geschäftsbesorgungsvertrages die Entscheidung vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen das Fischereirecht verpachtet wird. Es bleibt ihr unbenommen, mit den Bewerbern nachzuverhandeln. Der Landesfischereiverband behält sich in Absprache mit der Immobilien Freistaat Bayern weiterhin vor, auch nicht frist- und formgerechte Angebote zu berücksichtigen oder die Ausschreibung zurückzunehmen.

Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe bezifferter Pachtangebote. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen den Landesfischereiverband Bayern e.V. oder den Freistaat Bayern abgeleitet werden.

Die Angebotsöffnung erfolgt nicht öffentlich. Es werden im Falle der Verpachtung keine Auskünfte über den Pächter erteilt.

Alle Angaben, auch Zahlen- und Größenangaben zum Fischereirecht sind unverbindlich. Maßgebend ist lediglich der abzuschließende Pachtvertrag.

Allgemeine Informationen zur Anpachtung eines Fischereirechtes

Alle mit der Angebotsabgabe verbundenen Kosten trägt der Bieter. Die Verpachtung des Fischereirechtes erfolgt durch den Landesfischereiverband Bayern e.V.

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie der beigefügten Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verpachtung von Fischereirechten.

Mit Unterzeichnung und Abgabe eines Angebotes erklären Sie, mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Information ausdrücklich einverstanden zu sein.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verpachtung von Fischereirechten

Der Immobilien Freistaat Bayern ist Datenschutz ein wichtiges Anliegen. Nachfolgend möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Immobilien Freistaat Bayern gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informieren.

1. Für die Datenerhebung verantwortlich ist:

Immobilien Freistaat Bayern
Zentrale
Lazarettstr. 67
80636 München
Tel. 089/2190-3800

2. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Immobilien Freistaat Bayern
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kobergerstraße 62
90408 Nürnberg
+49 (911) 760801 21
datenschutzbeauftragter@immobilien.bayern.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung / Empfänger von Daten

Die Immobilien Freistaat Bayern verarbeitet die erhobenen Daten zum Zwecke der Erfüllung und Pflege geschlossener Verträge sowie in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Immobilien- und Rechteverwaltung des Freistaates Bayern. Dies schließt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Vertragsanbahnungen und Ausschreibungen von Leistungen bei Vergaben ein. Diese Daten werden an die grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle, z.B. das Wasserwirtschaftsamt, sowie an etwaige Mitberechtigte übermittelt.

Die für Buchhaltungszwecke notwendigen Daten werden an Buchhaltungsdienstleister übermittelt. Die notwendigen Daten zur Zahlungsabwicklung werden an Buchhaltungsdienstleister, Kreditinstitute und die Staatsoberkasse Landshut übermittelt. Sollten Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, so werden ausstehende Zahlungen gegebenenfalls durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht, sofern nicht eine Beitreibung durch den Landesfischereiverband Bayern e.V. erfolgt. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen und/oder etwaig damit beauftragte Rechtsanwälte übermittelt. Auf die Übermittlung von Daten an den Obersten Rechnungshof bzw. die Staatlichen Prüfungsämter im Rahmen einer Rechnungsprüfung oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde wird hingewiesen.

Die für die Durchführung des Jahresabschlusses notwendigen Daten werden an Wirtschaftsprüfungsdienstleister übermittelt. Zu vernichtende Datenträger können an Dienstleister zur Datenvernichtung übermittelt werden.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Immobilien Freistaat Bayern, hat den Landesfischereiverband Bayern e.V. beauftragt in Vertretung des Freistaats Bayern auch für Abschluss, Durchführung und Abwicklung der Pachtverhältnisse zu sorgen, sodass diese Daten auch im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erhoben und verarbeitet werden.

Die Daten werden soweit erforderlich und zulässig an die entsprechenden zuständigen Behörden nach dem Bayerischen Fischereigesetz, dem Bayerischen Wassergesetz und dem Bayerischen Naturschutzgesetz, sowie die Fachberatung für Fischerei beim jeweiligen Bezirk und etwaig bestellten Fischereiaufsehern im jeweils erforderlichen Umfang übermittelt.

Soweit die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme auch durch die staatlichen Rechenzentren sowie, soweit erforderlich, temporär im Rahmen der Wartung, Pflege, Aufbereitung und Fehlerbehebung der Daten durch Auftragsdatenverarbeiter. Eine Übermittlung an Empfänger in Drittländern findet nicht statt.

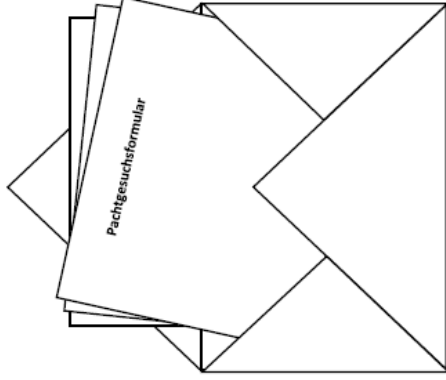
Die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung ergeben sich – soweit nicht vorstehend genannt – aus Art. 6 I b,c DSGVO, Art. 6 I e DSGVO, den Vorschriften des Bayerischen Fischereigesetzes, Art. 8 I 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Art. 6 I e DSGVO i.V.m. Art. 2 IMBYG, Art. 23 I e DSGVO i.V.m. BayHO, Art. 6 I f DSGVO, Art. 6 I BayDSG, Art. 6 I BayDSG i.V.m. Art. 95 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Art. 5 I Nr. 1, 2 BayDSG, Art. 87 BayHO, Art. 4 I BayDSG, Art. 75 BayHO.

4. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies für den Verarbeitungszweck erforderlich ist oder nach haushaltsrechtlichen Vorschriften oder anderen Bestimmungen

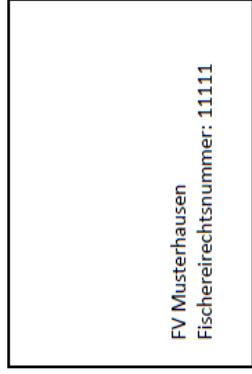
Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verpachtung von Fischereirechten

vorgeschrieben ist. In der Regel werden die Daten gem. Nr. 22 bis 26 der VV zu Art. 71 BayHO für mindestens drei Jahre nach Ende des konkreten Verarbeitungszwecks aufbewahrt, soweit sich nicht aus haushaltsrechtlichen, zivilrechtlichen, handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Rechtsgrundlagen wie anderen Verwaltungsvorschriften darüber hinausgehende Speicherfristen ergeben. Nicht mehr aufzubewahrende Unterlagen bei der Immobilien Freistaat Bayern werden nach Art. 6 des Bayerischen Archivgesetzes behandelt.

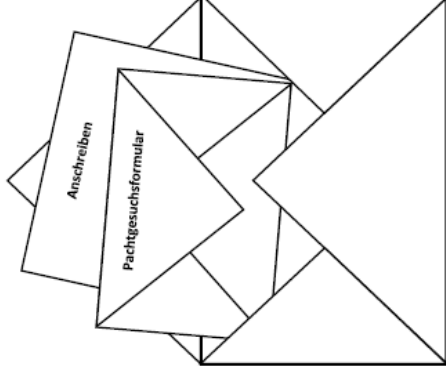
5. Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der DSGVO informieren:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie wie folgt erreichen:
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Tel. 089/212672-0, Fax 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: www.datenschutz-bayern.de
6. Sofern die Verarbeitung der Daten nicht auf Basis der in Nr. 3 genannten Zwecke sondern abweichend auf Basis einer gesondert erteilten Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
7. Soweit zur Vertragserfüllung oder Angebotsabgabe sowie Vergabe der Leistung notwendig, sind Sie verpflichtet, die aus den vergaberechtlichen Vorschriften oder den zivilrechtlichen Mindestangaben für die Vertragserfüllung resultierenden Angaben zu machen, da ansonsten eine öffentliche Auftragsvergabe oder ein Vertragsschluss nicht möglich ist.



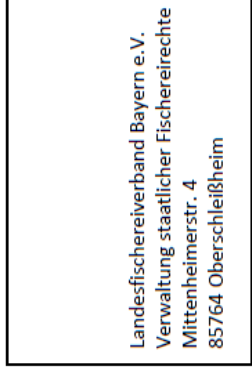
1.
Pachtgesuchsunterlagen
in Umschlag 1 stecken



2.
Umschlag 1 ver-
schließen u. mit Name
und Fischereirechts-
nummer beschriften



3.
Umschlag 1 zusammen
mit dem Anschreiben
in Umschlag 2 stecken



4.
Umschlag 2 an den LFV
adressieren

Anlage 1

Gewässerbeschreibung:

Amper

a) Flst. 1070 Gemarkung Kottgeisering

von 28m nördlich der Südostecke von Flst. 1028 bis zur Gemarkungsgrenze bei Flst. 1077

Länge: 1,43 km

b) Flst. 253 Gemarkung Wildenroth

von der Gemarkungsgrenze (gegen Kottgeisering) bei Flst. 578/6 bis 25 m flußaufwärts von der westlichen Kante der neuen St.-Rasso-Brücke.

Länge: 0,87 km

Gesamtlänge: 2,3 km

Erlaubnisscheine:

Es können voraussichtlich max. 20 Jahreserlaubnisscheine ausgegeben werden.

Hinweis:

Die Ausübung der Angelfischerei ist innerhalb des Naturschutzgebietes „Ampermoos“ nur in der Zeit vom 16. Juli 2024 bis Ende Februar erlaubt.

s. Anlage NSG VO „Ampermoos“ vom 05. August 1982

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ampermoos“

Vom 5. August 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Niedermoorgebiet zwischen den Amperbrücken bei Stegen und Grafrath im Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering und Türkenfeld im Landkreis Fürstenfeldbruck, Eching a. Ammersee im Landkreis Landsberg a. Lech und Inning a. Ammersee im Landkreis Starnberg wird unter der Bezeichnung „Ampermoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 525 Hektar und liegt

in der Gemeinde Grafrath, Gemarkungen Unteraltling und Wildenroth,

in der Gemeinde Kottgeisering, Gemarkung Kottgeisering,

in der Gemeinde Türkenfeld, Gemarkung Zankenhäuser,

in der Gemeinde Eching a. Ammersee, Gemarkung Eching a. Ammersee und

in der Gemeinde Inning a. Ammersee, Gemarkung Inning a. Ammersee.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

1. im Osten

— ab der Amperbrücke in Grafrath — unter Ausparung der Kirchenflurstücke 673 und 674/2 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 702 (Wiese), Gemarkung Unteraltling (ausgenommene Fläche: von der Nordwestecke der Raskirche ausgehend in Verlängerung der Westseite 48 m nach Norden bis zum Gehölzsaum an der Wiese, diesem ca. 70 m in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Flurstücks 698/3 Gemarkung Unteraltling und dieser Flurgrenze nach Süden bis zur Bundesstraße 471) — in südlicher Richtung entlang dem Böschungsfuß der Bundesstraße 471 in Richtung Inning a. Ammersee bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze

— von dort entlang des westlichen Waldsaumes des Grafrather Buchets und des Weidholzes (westliche Grenzen der Flurstücke 2379 und 2363, Gemarkung Inning a. Ammersee) bis zum südlichen Abschluß des Waldes an der Nordspitze des Flurstücks 534, Gemarkung Inning a. Ammersee

— von hier weiter in südlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Flurstücke 534 und 535, Gemarkung Inning a. Ammersee, bis zum Inniger Bach

— von dort wenige Meter bachaufwärts in östlicher Richtung und dann wieder in südlicher Richtung über den Bach an einem verfallenen Graben westlich des Flurstücks 526, Gemarkung Inning a. Ammersee, entlang bis zum Auftreffen (im spitzen Winkel) auf den Weg Flurstück 483, Gemarkung Inning a. Ammersee

— an der Nordgrenze des Flurstücks 483 ca. 50 m nach Westen, biegt nach Süden ab in einer geraden Linie bis zur Nordwestecke des Flurstücks 458, folgt der Westgrenze des Flurstücks 458, dann nach Westen der Südgrenze des Flurstücks 459 ca. 40 m, biegt hier nach Süden ab in einer geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Nordgrenze des Flurstücks 445

— zunächst in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks 445, dann den Ostgrenzen der Flurstücke 445 und 443/2 und den Südgrenzen der Flurstücke 443/2 und 443 bis zum Weg Flurstück 664, Gemarkung Inning a. Ammersee, und nach dessen Überquerung weiterhin am Hangfuß entlang in südlicher Richtung bis zur Südostspitze des Flurstücks 436, Gemarkung Inning a. Ammersee

— von dort entlang dem gehölzgesäumten Wassergraben (Südgrenze des Flurstücks 436, Gemarkung Inning a. Ammersee) in westlicher Richtung bis zur Nordostecke des Flurstücks 433, Gemarkung Inning a. Ammersee

— danach weiter in südlicher Richtung an den Grenzen der Flurstücke 413 und 414, Gemarkung Inning a. Ammersee, entlang bis zum Straßenkörper der Bundesstraße 12

— von dort am Böschungsfuß der Bundesstraße 12 in südwestlicher Richtung bis zur Südwestspitze des Flurstücks 2307, Gemarkung Inning a. Ammersee,

2. im Westen

— ab der Amperbrücke Grafrath ca. 210 m am Südufer der Amper entlang nach Westen, rechtwinklig über die Amper zur Südostspitze des Flurstücks 589/6, Gemarkung Wildenroth

— von dort in nördlicher Richtung zum Kreuzungspunkt mit dem wassergefüllten „Mutterbach“-Graben

— an diesem entlang in westlicher, später südwestlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Flurstücks 1108, Gemarkung Kottgeisering

— dort an der Nordgrenze letztgenannten Flurstücks entlang in östlicher Richtung 150 m bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück 1105, Gemarkung Kottgeisering

— dann entlang der Westgrenze dieses Flurweges nach Süden bis zum Flurstück 1048, Gemarkung Kottgeisering

- von dort an der Nord- und Ostgrenze dieses Grundstücks entlang nach Süden durch das Flurstück 1042, Gemarkung Kottgeisering, zum „Pfarrgraben“ (Flurstück 1041, Gemarkung Kottgeisering)
- von dort an dessen Nordgrenze entlang nach Westen bzw. Südwesten bis zur Südspitze des Flurstücks 1043, Gemarkung Kottgeisering
- nach Überquerung des „Pfarrgrabens“ entlang der Ostgrenze des Weges Flurstück 1020, Gemarkung Kottgeisering, weiter in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze
- entlang der Gemarkungsgrenze ca. 100 m nach Westen und dann nach Süden quer durch die Flurstücke 765, 766, 767 und 768, Gemarkung Zankenhausen, bis zum Höllbach (Flurstück 757, Gemarkung Zankenhausen)
- von dort entlang dessen Nordgrenze nach Westen bis zur Südwestecke des Flurstücks 768, Gemarkung Zankenhausen, und über den Höllbach und durch das Flurstück 796, Gemarkung Zankenhausen, entlang der Südostgrenze des Flurstücks 798, Gemarkung Zankenhausen, nach Südwesten bis zur Einmündung des Feldweges Flurstück 800, Gemarkung Zankenhausen
- von dort entlang den Ostgrenzen dieses Weges und des Weges Flurstück 844, Gemarkung Zankenhausen, bis zum Graben Flurstück 840, Gemarkung Zankenhausen
- dann in südöstlicher Richtung über den Graben und entlang der Ostgrenze des Grabens Flurstück 843, Gemarkung Zankenhausen, weiter nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze Eching a. Ammersee
- von dort entlang der Ostgrenze des Grabens Flurstück 900, Gemarkung Eching a. Ammersee, nach Süden weiter bis zur Südwestspitze des Flurstücks 834, Gemarkung Eching a. Ammersee
- dann entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 893, Gemarkung Eching a. Ammersee, und den westlichen Grenzen der Flurstücke 893, 893/2, 893/3, 892 und 891, Gemarkung Eching a. Ammersee, über den Garzbach
- weiter in südlicher Richtung entlang den West- bzw. Nordgrenzen der Flurstücke 904, 883, 887, 873/3 und 873/2, Gemarkung Eching a. Ammersee, bis zum Graben Flurstück 911, Gemarkung Eching a. Ammersee, ca. 60 m nach Westen an der Nordseite des Flurstücks 911, nach Süden abbiegend über den Weg Flurstück 912 an der Westseite des Gemarkungsteils „Untere Gemeindegewiesen“ und an der Ostseite des Gemarkungsteils „Untere Krautgärten“ und der Westgrenze des Flurstücks 759 entlang bis zum Graben Flurstück 795, Gemarkung Eching a. Ammersee
- von hier in südlicher, später in östlicher Richtung an den Ost- bzw. Nordgrenzen des Grabens Flurstück 795 und der Wege Flurstücke 774 und 826, Gemarkung Eching a. Ammersee, entlang bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Flurstücks 828, Gemarkung Eching a. Ammersee
- von dort entlang der West- und Nordgrenze dieses Grundstücks bis zur Amper und am westlichen Amperufer entlang nach Süden bis zur Einmündung der Windach

- dann dort über die Amper in südwestlicher Richtung und quer durch das Flurstück 2307, Gemarkung Inning a. Ammersee, in gerader Linie zur Nordostecke des Flurstücks 2306, Gemarkung Inning a. Ammersee
- von dort entlang der Ostgrenze dieses Grundstücks bis zur Südwestspitze des Flurstücks 2307, Gemarkung Inning a. Ammersee.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und einer Karte M = 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und bei den Landratsämtern Fürstfeldbruck, Landsberg a. Lech und Starnberg als unteren Naturschutzbehörden.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. ein international bedeutsames Feuchtgebiet als großräumige ökologische Ausgleichsfläche zu bewahren,
2. regional- und standorttypische Pflanzengesellschaften zu schützen,
3. Rast- und Brutbiotope für seltene und bedrohte Vogelarten zu sichern,
4. den besonderen Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt dieses Gebietes zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. neue Entwässerungsanlagen anzulegen, Streuwiesen oder Verlandungsgebiete umzubringen, in mehrschürige Wiesen oder in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten,

7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze oder außerhalb der von den unteren Naturschutzbehörden markierten Wege und Steige in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. die Gewässer in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
4. in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zu baden,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der Streuwiesennutzung,
 - b) in Form der Grünlandnutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen;
 es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme von Kahlhieben über 0,25 Hektar,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; die rechtmäßige Ausübung des Angelsports jedoch nur in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar,
5. die Torfnutzung im Handbetrieb für den Eigenbedarf,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Zufahrten, Gewässern und deren Ufern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. die zur Erhaltung der bestehenden Entwässerungsanlagen notwendigen Maßnahmen im bisherigen Umfang,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech oder Starnberg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 8 bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 ist dem zuständigen Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde fristgerecht anzuzeigen, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Ampermoos“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten des Ge-

länden, das Befahren der Gewässer, das Baden, das Zelten, das Lagern, das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

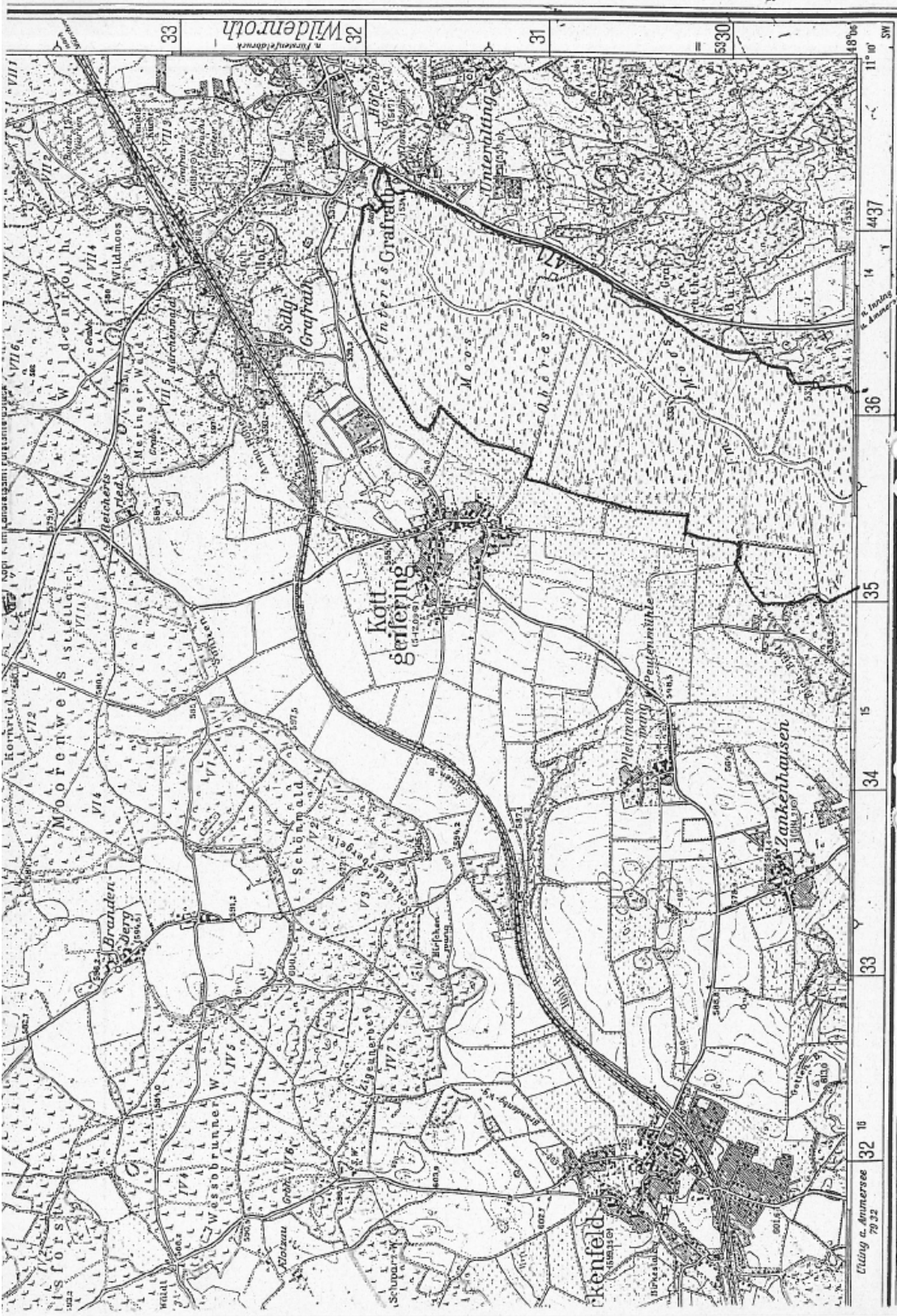
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. August 1982 in Kraft.

München, den 5. August 1982

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister



Tab 1:25000 (4 cm der Karte=1 km der Natur)

Übung n. Anmerkung 32 15

4437

11° 00' SW

SCHUTZGEBIETSKARTE

Verlag des Bundesanstalt für Landesaufnahme

